

**Anfrage** von Thomas Isler (FDP, Rüschlikon)  
betreffend Nutzungsplanungsrevision, Bericht nach Art. 26 Abs. 1 RPG

---

Basierend auf Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) regelt die Verordnung über die Raumplanung (RPV) in Art. 26 Näheres zur Genehmigung von Nutzungsplänen. Insbesondere verlangt dieser Artikel, dass die Behörde, die die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber erstattet, wie der Nutzungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den Richtplan berücksichtigt, sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechtes, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt. Weiter hat sie darzulegen, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen.

Der Kanton Zürich hat bis heute keine Weisungen erlassen, wie ein solcher Bericht auszu-sehen hat. Entsprechend bleibt es jeder Planungsbehörde (Planer!) weitgehend frei, den Gesetzesauftrag in ihrem Ermessen zu interpretieren. Damit ist mehr oder weniger extensiven und erst noch im Technokraten-Chinesisch abgefassten Elaboraten Tür und Tor geöffnet. Durch das passive Verhalten von ARP/BD wird natürlich das Überfunktionieren unserer Planer gefördert, und entsprechend besteht auch die Gefahr, dass diese Berichte aufgebläht werden.

In einem mir bekannten Fall begnügt sich der Kanton Aargau für einen solchen Bericht zum Beispiel mit einer Gesamtkapazitäten-Reservenberechnung für die betreffende Gemeinde, und damit Schluss. Übrigens prüft er in Ergänzung bereits seit 1987 bestehender Weisungen für die Kapazitätenberechnung, Richtlinien für solche Berichte zu erlassen und diese Ortsplanern abzugeben; tendenziell sollen solche Berichte sich auf das Nötigste beschränken.

Da die Gefahr besteht, dass, gerade weil die Ingenieure und Planer heute teilweise nicht mehr voll beschäftigt sind, wir hier in einer Überperfektionierung ins Kraut schiessen; der Bericht aber endlich vor allem den Zweck hat, das nötige Zahlenmaterial zu liefern, um dem Kanton eine Vergleichsbasis und die nötige Übersicht zu geben, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann die Baudirektion angesichts der kritischen Finanzlage beim Kanton und den Gemeinden verbindlich erklären, dass sie sich nicht noch mehr in die Gemeindeautonomie einmischt und sich auf das **absolut Notwendigste** beschränken wird? Damit hilft sie gleichzeitig mit, den Revisionsaufwand der kommunalen BZO'S zu minimieren (zeitlich und finanziell)!
2. Ist der Regierungsrat bereit, den geforderten Bericht in Form einer tabellarischen Übersicht zu akzeptieren? (Wenn ja, besteht bereits ein solcher Entwurf?)

oder

3. Stellt der Kanton es den Gemeinden frei, ihre Berichte nach Art. 26 RPG in welcher Form immer abzuliefern?
4. Ist der Kanton bereit, die Gemeinden raschestens über diesen Minimalvollzug zu informieren?

Thomas Isler